

erhalten würde. Eine bedingte Befreiung von dem Schulgelde wird allerdings nach §. 60 des Schulgesetzes dann eintreten, wenn die Kinder der Schullehrer nicht an den allgemeinen Unterrichtsstunden Antheil nehmen, sondern besonders unterrichtet werden; ein Fall, der wohl öfterer stattfindet und stattfinden kann, und auf den die Schullehrer hinzuweisen sein möchten. Im größern Umfange könnte aber diese Befreiung dadurch bezweckt werden, wenn mit den großen und zahlreichen Verwilligungen, welche das Cultusministerium theils für die Gehalte der Schullehrer, theils für die Erbauung der Schulhäuser an bedürftige Gemeinden macht, allemal die Bedingung einer Befreiung der Schullehrer vom Schulgelde verbunden würde; ein Verfahren, was unter vorausgesetzter Beistimmung der Kammern um so unbedenklicher sein würde, als jene Befreiung bis zur Erlassung des Parochialgesetzes unbestritten bestand, und wohl auch jetzt allgemein für billig anerkannt wird. Noch allgemeiner und einfacher aber würde der beabsichtigte Zweck dadurch erreicht werden, wenn im Administrativjustizwege eine günstige Entscheidung für die Schullehrer zu erlangen wäre. Ich halte das nicht für unmöglich. Es würde darauf ankommen, den Schlusssatz der 25. §. doctrinell zu interpretiren. Hier heißt es: „alle übrige persönliche Befreiungen hören ohne Unterschied auf.“ Fragt sich aber nun, ob diese Befreiung wirklich unter die Kategorie der persönlichen gehöre? dies möchte ich aus doppeltem Grunde bezweifeln; denn einmal ist hier nicht von einer persönlichen, sondern von einer amtlichen Befreiung die Rede; letztere ist keineswegs mit der Person, sondern nur mit dem Amte verbunden, sie haftet nicht an der Person des Schullehrers, sondern nur an seiner Stelle. Erscheint somit diese Befreiung als ein Mittelglied zwischen einer persönlichen und dinglichen, so wird selbiger durch eine andere Betrachtung noch mehr der Charakter einer dinglichen gegeben. Alle Grundstücke, Gerechtigkeiten, Freiheiten der Schulen und Pfarreien des Landes, bilden in ihrem Complex dasjenige, was wir Schul- und Pfarrlehen nennen; dazu gehören offenbar alle Privilegien und Exemtionen, somit auch die Befreiung der Schullehrer vom Schulgelde, die folglich als Theil des Lehnes nicht als persönliche, sondern als dingliche Befreiung anzusehen sein würde und dann unter der eben angezogenen Anordnung des Parochialgesetzes nicht begriffen sein könnte.

Prinz Johann: Da zunächst die Frage an mich gerichtet worden ist, so kann ich nicht umhin, zu gestehen, daß mich die Vorschläge, die der Herr Staatsminister gemacht hat, nicht ganz beruhigt haben. Der erste Vorschlag betrifft eine sehr partielle Ausgleichung; es würde nur diejenigen Schullehrer treffen, bei denen Schulbaue eintreten. Der zweite Vorschlag aber, im Administrativjustizwege eine vortheilhafte Entscheidung zu treffen, führt, wie mir scheint, nicht mit Sicherheit zum Ziele; es liegt nicht in unsrer Hand, wie die Entscheidung ausfallen wird. Also ich glaube, auf diesem Wege ist etwas Sicheres nicht zu erlangen. Ich weiß aber nicht, ob mir gestattet ist, vielleicht noch Einiges zu entgegnen, auf das, was mehrere Mitglieder gesprochen haben. Ich wende mich zunächst

an das, was der Herr Bürgermeister Behner und Schill erwähnt haben, in Bezug auf die Stadtschulen, daß diese durch den Antrag wohl nicht getroffen werden. Ich glaube, es liegt in den Worten des Antrags wohl nichts weiter, als den Schullehrerstand vor eine Verordnung zu schützen. Nur insoweit sie früher bestanden hat, soll die Befreiung nicht aufgehoben werden. Ich glaube aber nicht, daß bei Bürgerschulen, die schon früher bestanden, eine solche Befreiung bestanden hat. Also für diesen Fall würde der Antrag sich nicht eignen. Ferner ist vom Herrn Bürgermeister Schill Bezug auf die Verhandlungen beim vorigen Landtage genommen worden. Ich muß gestehen, daß diese mir nicht so gegenwärtig sind. Ich sollte vermuthen, daß, wenn eine solche Stelle sich dort fände, die Deputation dieselbe wohl in dem Bericht angezogen haben würde, weil diese mehr beweisen würde, als das, was von ihr angeführt worden ist. Denn bemerken muß ich, daß der von ihr empfohlene Antrag, daß Kirchenlehrer, die nur 200 Thlr. Gehalt haben, vom Schulgelde befreit sein sollen, hierher nicht zu gehören scheinen. Ich komme noch darauf zurück: das Schulgeld ist keine Parochiallast; denn es sind viele Parochianen, die Schulgeld nicht zu bezahlen haben, weil sie keine Kinder haben. Ich glaube daher auch, daß der Schluß, den der Herr Bürgermeister Ritterstädt machte, es sei eine Ungleichheit, und somit eine Unbilligkeit, nicht richtig sei. War es bisher so, daß die Schullehrer frei vom Schulgelde waren, so sehe ich durchaus nichts, worin eine Unbilligkeit läge; denn die Schullehrer, welche nicht Nutzen davon haben, haben auch nicht Kinder, also auch geringere Ausgaben. Daher würde nur eine Art von Billigkeit darin liegen.

D. Großmann: Der Behauptung Sr. königl. Hoheit, daß das Schulgeld keine Parochiallast sei, könnte ich nicht beistimmen. Insofern es als Folge der Verpflichtung eines jeden Vaters, seinen Kindern Unterricht ertheilen zu lassen, erscheint, da möchte es keine Parochiallast sein; aber insofern das Schulgeld nicht ausreicht, das Fixum zu decken, ist es zweifellos eine Parochiallast, und doch möchte ich auch nicht den Schullehrer freigesprochen haben. Sonst würde ein Hauptgewinn des Schulgesetzes, die Allgemeinheit der Beitragspflicht zu Schulzwecken, verloren gehen.

Referent v. Welck: Es würde allerdings der Deputation sehr wünschenswerth gewesen sein, und sie würde es mit großem Dank erkannt haben, wenn von Seiten des Herrn Staatsministers schon bei der vorläufigen Besprechung diese Vorschläge eröffnet worden wären.

Staatsminister v. Lindenau: Der mir vom Hrn. Referenten gemachte Vorwurf, die eben dargelegten Vorschläge nicht früher der Deputation mitgetheilt zu haben, ist begründet und ich habe die Unterlassung mit der Bemerkung zu entschuldigen, daß diese Vorschläge erst durch den Deputationsbericht und die darin für die Schullehrer ausgedrückte Geneigtheit hervorgerufen worden sind.